

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OFI Versicherungsmakler GmbH (gültig ab Jänner 2023)

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (im Folgenden kurz: „Versicherungsmakler“) und dem Versicherungskunden und zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungsunternehmen (im Folgenden kurz: „Versicherer“) als vereinbart und bilden fortan eine für den Versicherungskunden, Versicherungsmakler und Versicherer verbindliche Grundlage im Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungskunden und dem Versicherungsmakler sowie zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherer bei Abwicklung der Geschäftsfälle. Der Versicherungsmakler erklärt, ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) tätig zu werden und Verträge abzuschließen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Versicherungskunden sowie des Versicherers werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.

2. Allgemeines

(1) Der Versicherungsmakler laut vermittelt ohne Rücksicht auf eigene oder fremde Interessen, insbesondere unabhängig von den Interessen des Versicherungsunternehmens (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren. Die Interessenwahrungspflicht des Versicherungsmaklers ist örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich beschränkt.

(2) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

(3) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden und ergänzen den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.

(4) Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.

3. Die Pflichten des Versicherungsmaklers

(1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.

(2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.

(3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

(4) Gegenüber Unternehmen gelten die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z. 4 MaklerG (Bekanntgabe der für den Kunden durchgeführten Rechtshandlungen, Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Kunden; Aushändigung der Polize sowie der Versicherungsbedingungen) als abbedungen.

(5) Ferner gelten die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z. 6 MaklerG (Unterstützung bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und bei der Fristenwahrung) und § 28 Z. 7 MaklerG (laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge) als abbedungen, soweit im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart wurde.

4. Pflichten des Kunden

(1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in Punkt 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen unaufgefordert, rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in Punkt 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Diese Informationspflicht umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderung, wie z.B. Änderung des Risikos, der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit, etc.

(2) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den 1. Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen. Insbesondere ist es Aufgabe des Versicherungskunden, die Versicherungssummen korrekt zu ermitteln und dem Versicherungsmakler bekannt zu geben.

(3) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.

(4) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.

(5) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

(6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

5. Rechte und Pflichten des Versicherungsunternehmers (Versicherer)

(1) Im Verhältnis zwischen Versicherungsmakler und Versicherer gelten die in den Courtage-Vereinbarungen getroffenen Vereinbarungen. Sollten einzelne Punkte in den Standard Courtage-Vereinbarungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OFI-GmbH abweichen, nimmt der Versicherer dies zustimmend zur Kenntnis.

(2) Der gesamte Geschäftsverkehr betreffend eines Versicherungsnehmers, dessen Vollmacht der Versicherungsmakler hat, wird mit OFI Versicherungsmakler GmbH, FN 210578 z, LG Wr. Neustadt RegNr. 317-12G-02532 Rennweg 77, 2345 Brunn am Gebirge abgewickelt.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese bei der OFI eingelangt sind. Der Makler ist nach angemessener Prüfung zu deren unverzüglicher Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen, oder den Deckungsumfang eines bestehenden Versicherungsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen. Eine etwaige vom Versicherer gewährte vorläufige Deckung gilt jedenfalls bis zur Einlösung der Polizza. Die maximale Dauer beträgt dabei 6 Monate.

(3) Annerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Abmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach bekannt werden unverzüglich zu berichtigen. Im Falle der Ausstellung einer Polizza hinsichtlich des beantragten Risikos kann sich der Versicherer nicht mehr darauf berufen, dass der Antrag unvollständig ausgefüllt ist.

Auch mündliche beim Versicherungsmakler zugegangene und in Form eines unabänderbaren computerunterstützten Telefonprotokolls erfasste Informationen, erkennt der Versicherer als schriftlich zugegangen an.

(4) Der Makler haftet dem Versicherer nach dem Schadenersatzrecht für Vorsatz, grösste und grobe Fahrlässigkeit. Ein bloßes Fehlverhalten reicht für die Begründung schadenersatzrechtlicher Ansprüche nicht aus. Auch ein wissentlicher oder unwissentlicher Verstoß eines Versicherungsnehmers gegen Punkt 4 (Pflichten des Kunden) dieser AGBs begründet keinesfalls eine Haftung des Versicherungsmaklers.

(5) Werden bei einem vom Versicherungsmakler vermittelten Vertrag einer oder mehrere Versicherte beteiligt, erhält der Versicherer ein Vorschlagsrecht, ist aber an die ausdrückliche Zustimmung des Maklers gebunden. Allenfalls behält sich OFI das Recht vor, eine alleinige Entscheidung über eine Beteiligung einer oder mehrerer Versicherer zu treffen.

6. Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

- (1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.
- (3) OFI Versicherungsmakler setzt bei der elektronischen Übermittlung von Nachrichten (E-Mail) sogenannte Spam-Filter zur Abwehr von unerwünschten Nachrichten ein. Daher übernimmt OFI Versicherungsmakler GmbH keine Gewähr für den vollständigen Zugang ausschließlich per E-Mail an OFI Versicherungsmakler versandter Nachrichten.

7. Urheberrechte

Der Kunde, der Versicherer und sonstige Dritte (z.B. Kooperationspartner, Makler etc.) anerkennen, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept sowie Klauseln, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

8. Haftung

- (1) Die Haftung des Versicherungsmaklers und seiner Erfüllungsgehilfen ist für die gesamte Geschäftsverbindung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden. Im Bereich der groben Fahrlässigkeit wird – außer gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) – eine Haftungshöchstgrenze von € 1.000.000.- für einen einzelnen Schadenfall bzw. € 1.500.000.- für sämtliche Schadenfälle eines Jahres vereinbart. Der Versicherungsmakler haftet – sofern der Versicherungskunde nicht als Konsument (§1 KSchG) zu behandeln ist – jedoch höchstens im Umfang des eingetretenen Vertrauensschadens, soweit dieser durch die Haftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers gedeckt ist.
- (2) Der Versicherungsmakler haftet nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von dem Versicherungskunden obliegenden Pflichten insbesondere der Ermittlung der Versicherungssumme resultieren.
- (3) Der Versicherungskunde hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.
- (4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Versicherungsmakler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherungsunternehmer bedarf. Der Versicherungskunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherungsunternehmer ein ungedeckter Zeitraum entstehen kann. Aus diesem Umstand kann eine Haftung des Versicherungsmaklers nicht abgeleitet werden.
- (5) Voraussetzung für ein Haftungsverhältnis des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherungskunden ist das Vorliegen eines schriftlichen Vermittlungsauftrages. Aus mündlichen erteilten Aufträgen kann- außer vom Konsumenten (§ 1 KSchG) – keine Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden.
- (6) Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler verjähren innerhalb von 6 Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten Schaden und Schädiger kannten (oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadenfall (absolute Verjährung). Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt sowohl für im Bereich der relativen, als auch im Bereich der absoluten Verjährung eine Frist von 3 Jahren ab den jeweils zuvor genannten Zeitpunkten als vereinbart.

9. Verschwiegenheit, Datenschutz

- (1) Der Versicherungsmakler ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Versicherungskunden, die ihm im Rahmen seiner Beratungstätigkeit bekannt wurden, zu wahren und dem Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, welche zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
- (2) Der Versicherungskunde und der Versicherer, sowie etwaige Kooperationspartner sind einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automatisiert vom Versicherungsmakler verarbeitet und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden. Diese Einwilligung kann vom Versicherungskunden jederzeit widerrufen werden. Die Berichtigung oder Löschung der gespeicherten Daten kann jederzeit verlangt werden.

- (3) Der Versicherungsmakler ist zur Kontaktaufnahme – auch zur Information – und Werbezwecken – per Fax, E-Mail Telefon, SMS und Homepage gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz in letzter Fassung berechtigt.
- (4) Der Versicherungsmakler ist berechtigt eine Zustimmung zur Verwendung Kundendaten Daten (ausgenommen sensible Daten i.S.d. § 4 Zif. 2 DSGVO) zu erteilen.
- (5) Der Versicherungsmakler ist ausdrücklich berechtigt zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation nach § 5a VersVG, insb. zur Vereinbarung und zum Widerruf der elektronischen Kommunikation.
- (6) Der Versicherungsmakler ist zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Formvorschriften, v.a. von Schriftformvereinbarungen i.S.d. § 5a Abs. 2 und § 15a Abs. 2 VersVG berechtigt.
- (7) Alle Versicherer sowie Kooperationspartner des Versicherungsmaklers müssen Informationen unabhängig von ihrer Erscheinungsform und ihrem Informationsträger gemäß Einstufung schützen. Kunden und Leistungsdaten sind als „vertrauliche“ Information klassifiziert. Dies bedeutet, dass diese Information nur an eine begrenzte und definierte Gruppe von namentlich genannten Personen weitergegeben werden dürfen. Eine eigenständige Veröffentlichung der Information ist untersagt. Ebenso müssen diese vertraulichen Informationen sicher, verschlüsselt und nachvollziehbar übertragen werden. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Umsetzung von Security Maßnahmen und dem Stand der Technik in der IT-Landschaft des Versicherers/Kooperationspartners ist der Versicherer/Kooperationspartner selbst verantwortlich. Zugangs- und Zutrittsberechtigungen sind ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten persönlich zu verwenden. Ihre persönliche Anmeldeinformationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sofern ein Sicherheitsvorfall mit Auswirkung auf die Informationssicherheit oder Datenschutz in Bezug auf OFI/OMEGA/SOLIS/OFIBuS Daten und Informationen erkannt wurden, ist dies dem Versicherungsmakler sofort zu melden. Sofern weitere Subdienstleister für die Leistungserbringung durch den Versicherer/Kooperationspartner eingesetzt werden, ist dies zu melden. Es dürfen keine Informationen ohne explizite Freigabe des Versicherungsmaklers weitergeleitet werden. Ein Verdacht auf die Verletzung der Sicherheit und Geheimhaltung von Informationen des Versicherungsmaklers kann zu einem Überprüfungsaudit führen. Hierbei werden Prozesse und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf sichere Übertragung und Verarbeitung von Informationen des Versicherungsmaklers überprüft. Bei Verdacht auf unrechtmäßigen Aktivitäten und Strafdaten kann der Verdacht der Polizei oder anderen Strafverfolgungsbehörden übergeben werden. Bei Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen Versicherungsmakler und Versicherer/Kooperationspartner müssen innerhalb der Zusammenarbeit entstandenen Daten, Dokumente und Informationen, sowie deren Kopien fachgerecht gelöscht oder vernichtet werden. Eine Beendigung der Vertragsbeziehung kann als Folge von Datenschutz- und Sicherheitsverletzungen, die durch den Versicherer/Kooperationspartner verursacht wurden, ausgesprochen werden. In diesem Fall ist der Versicherer auch verpflichtet, alle durch den Versicherungsmakler vermittelten Verträge ohne Rückrechnung von etwaigen Dauerrabatten oder sonstigen Treuerabatten frei zu geben und etwaige Abschlussprovisionen nicht rück zu fordern.
- (8) Die Datenschutzerklärung ist Bestandteil der AGB's.

10. Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abgesendet wird.

11. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen der umseitigen Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitsgebot. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG).

(2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Bevollmächtigungsvertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Im Unternehmergegeschäft wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(3) Erfüllungsort ist der Ort der Berufsniederlassung des Versicherungsmaklers. Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Ort der Berufsniederlassung des Versicherungsmaklers anzurufen, sofern im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Der Versicherungsmakler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) ist das sachlich zuständige Gericht am Ort ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder ihrer Beschäftigung zuständig. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme internationaler Verweisungsnormen vereinbart.

Version 1.2023